

EU-Verordnung und EU-Richtlinie

REGELÄNDERUNGEN BEIM CLEARING VON DERIVATEN

cepDossier Nr. 9/2022

COM(2022) 697 vom 07. Dezember 2022: **Vorschlag** für eine **Verordnung** zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf **Maßnahmen zur Verringerung übermäßiger Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien in Drittländern und zur Verbesserung der Effizienz der Clearingmärkte der Union.**

und

COM(2022) 698 vom 07. Dezember 2022: **Vorschlag** für eine **Richtlinie** zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EU, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 im Hinblick auf die **Behandlung des Konzentrationsrisikos gegenüber zentralen Gegenparteien und des Gegenparteirisikos bei zentral abgerechneten Derivatgeschäften.**

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Seiten- und Artikelangaben auf den Vorschlag COM(2022) 697 und die dort avisierten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Kurzdarstellung

► Allgemeiner Kontext

- Seit 2012 ist die Europäische Marktinfrastrukturverordnung [(EU) Nr. 648/2012, European Market Infrastructure Regulation, EMIR] in Kraft.
- Nach der Verordnung müssen bestimmte außerbörslich gehandelte (over-the-counter, OTC) Derivatekontrakte über zentrale Gegenparteien (central counterparties, CCP) abgewickelt („gecleart“) und Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden. Zudem etabliert die Verordnung einheitliche Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeiten von CCP und Transaktionsregistern.
- Derivate sind Finanzprodukte, deren Wert sich von einem Basiswert ableitet. Sie dienen etwa der Absicherung von Zins- und Wechselkursrisiken oder werden zu Spekulationszwecken eingesetzt.
- CCP sind Unternehmen, die zwischen die Gegenparteien eines Geschäfts mit Derivaten treten und die Risiken für diese reduzieren. Sie fungieren für den Käufer als Verkäufer und für den Verkäufer als Käufer und garantieren für die Erfüllung einer Derivatetransaktion.
- Laut Kommission wurde mit der EMIR-Verordnung zwar ein solider Rechtsrahmen für das zentrale Clearing von Derivatekontrakten etabliert. Jedoch hat sie einige Schwachstellen identifiziert [S. 1-3]:
 - Das Clearing von Derivatekontrakten ist „übermäßig“ konzentriert auf einige CCP in Drittstaaten, insbesondere das Vereinigte Königreich (UK), was zu anhaltenden Risiken für die Finanzstabilität in der EU führt.
 - Die Verfahren für die Zulassung neuer Clearingdienste und -tätigkeiten durch EU-CCP und zu Anpassungen bei ihren Risikomodellen sind zu langwierig und aufwändig. Dies erhöht die Kosten und senkt die Attraktivität von EU-CCP.
 - Die schrittweise Verlagerung von Clearingtätigkeiten in die EU – ein Ziel der Vorschläge – könnte zu zusätzlichen Risiken in der EU führen. Der bestehende EU-Aufsichtsrahmen ist dem ggfs. nicht vollumfänglich gewachsen.
 - Im Zuge der Energiekrise hatten zahlreiche Marktteilnehmer Schwierigkeiten bei der Absicherung von Risiken, da die Volatilität der Rohstoffpreise zugenommen hat und CCP höhere Einschusszahlungen („margins“) verlangen. Hierdurch hatten zahlreiche Energieunternehmen Liquiditätsschwierigkeiten und es entstanden Risiken für die Resilienz von EU-CCP und die Finanzstabilität.
- Mit dem Verordnungs- und dem Richtlinienvorschlag will die Kommission die genannten Schwächen adressieren.

► Umgang mit CCP aus Drittstaaten

Reduktion von Risikopositionen gegenüber CCP in Drittstaaten

- Finanzielle Gegenparteien (Unternehmen in der Finanzbranche) und nichtfinanzielle Gegenparteien (Unternehmen außerhalb der Finanzbranche), die einer Clearingpflicht unterliegen, und [neuer Art. 7a Abs. 1 und 2].
 - auf Euro und polnische Zloty lautende Zinsderivate,
 - auf Euro lautende Credit Default Swaps, oder
 - auf Euro lautende kurzfristige Zinsderivate

- clearen, müssen künftig einen Mindestanteil dieser Kontrakte auf Konten bei EU-CCP abwickeln.
- Die finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien müssen ihre Aktivitäten hinsichtlich der genannten Kategorien von Derivatekontrakten bei EU-CCP berechnen, das Ergebnis den zuständigen Behörden der jeweiligen EU-CCP einmal jährlich melden und damit bestätigen, dass sie der Mindestanteilsverpflichtung nachkommen [neuer Art. 7a Abs. 3 und 4].
 - Die Behörden müssen die Informationen unverzüglich an die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) und den gemeinsamen Überwachungsmechanismus, d.h. einem neuen Gremium unter Leitung der ESMA mit Vertretern u.a. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA), der Kommission, und der EZB, weiterleiten [neuer Art. 7a Abs. 4 i.V.m. Art. 23c].
 - Die ESMA entwirft binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung technische Regulierungsstandards (RTS), in denen sie festlegt [neuer Art. 7a Abs. 5]
 - den Mindestanteil für jede der drei Kategorien von Derivatekontrakten, und
 - die Methode für die Berechnung der Aktivitäten bei EU-CCP.
 - Die ESMA muss den Mindestanteil so ansetzen, dass [neuer Art. 7a Abs. 5]
 - weniger Derivatekontrakte bei systemrelevanten CCP aus Drittstaaten (Tier 2-CCP) gecleart werden, und
 - das Clearing der Derivatekontrakte nicht länger von erheblicher systemischer Bedeutung ist.Dabei berücksichtigt sie „die Kosten, Risiken und den Aufwand“ der Berechnung für die (nicht-)finanziellen Gegenparteien, Auswirkungen auf deren Wettbewerbsfähigkeit und etwaige Risiken, die damit einhergehen könnten, dass Kosten an Nichtfinanzunternehmen weitergegeben werden [Erwägungsgrund 11].
 - Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die von der ESMA ausgearbeiteten RTS zu erlassen [neuer Art. 7a Abs. 5].
 - Die Kommission kann die Liste der Kategorien von Derivatekontrakten, für die ein Mindestanteil festgelegt werden sollte, mittels delegierter Rechtsakte anpassen, sofern die ESMA zu dem Schluss kommt, dass bestimmte Dienste oder Aktivitäten, die von CCP in Drittstaaten erbracht werden, (nicht mehr) von erheblicher systemischer Bedeutung sind [neuer Art. 7a Abs. 6].
 - Erbringen Unternehmen, die direkt an einer CCP teilnehmen („Clearingmitglieder“) und Unternehmen, die eine Vertragsbeziehung mit einem Clearingmitglied einer CCP unterhalten („Kunden“) Clearingdienste bei einer EU-CCP und einer Drittstaats-CCP, müssen sie ihre Kunden darüber informieren, dass ein Clearing bei einer EU-CCP möglich ist [neuer Art. 7b Abs. 1].
 - In der EU niedergelassene Clearingmitglieder und Kunden, die das Clearing über eine Drittstaats-CCP vornehmen, melden der für sie zuständigen Behörde jährlich den Umfang ihrer Clearingtätigkeiten über diese CCP. Diese muss die Informationen unverzüglich an die ESMA und einen gemeinsamen Überwachungsmechanismus weiterleiten. [neuer Art. 7b Abs. 2]

Umgang mit Konzentrationsrisiken

- Bisher darf das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW-Investmentfonds mit OTC-Derivaten 10% seines Sondervermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei eine Bank ist und ansonsten 5% des Sondervermögens. Künftig gelten die Obergrenzen für alle Derivatekontrakte, die nicht von einer EU-CCP oder einer anerkannten Drittstaats-CCP gecleart werden. [geänderter Art. 52, Richtlinie 2009/65/EG]
- Bisher darf das Engagement bei Geschäften eines Geldmarktfonds mit OTC-Finanzderivaten gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengefasst 5% seines Vermögens nicht übersteigen. Künftig gilt diese Obergrenze für alle Finanzderivatekontrakte, die nicht von einer EU-CCP oder einer anerkannten Drittstaats-CCP gecleart werden. [geänderter Art. 17 Abs. 4, Verordnung (EU) 2017/1131]
- Banken und Wertpapierfirmen müssen künftig über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Konzentrationsrisiken verfügen, die sich aus ihren Engagements gegenüber CCP, insbesondere Tier 2-CCP, ergeben könnten. Um die Konzentrationsrisiken zu überwachen und zu bewältigen, müssen die Leitungsorgane Pläne und Ziele erarbeiten, die den oben erwähnten Mindestanteilen Rechnung tragen. [geänderter Art. 74 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 2 Richtlinie 2013/36/EU und geänderter Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/2034]
- Die für die Aufsicht über Banken bzw. Wertpapierfirmen zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen und bewerten das Management der Konzentrationsrisiken durch die Banken bzw. Wertpapierfirmen. Dabei prüfen sie auch, inwiefern es Fortschritte bei der Anpassung der Geschäftsmodelle an die einschlägigen politischen EU-Ziele gibt, die einen größeren Anteil des Derivateclearings bei EU-CCP anstreben. [geänderter Art. 81 Richtlinie 2013/36/EU und geänderter Art. 36 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/2034]
- Die für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen zuständigen Aufsichtsbehörden können von Banken bzw. Wertpapierfirmen verlangen, ihre Risikopositionen gegenüber einer CCP zu verringern, sofern sie

ein übermäßiges Konzentrationsrisiko gegenüber der CCP feststellen [geänderter Art. 104 Abs. 1 Richtlinie 2013/36/EU und geänderter Art. 39 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/2034].

Verhältnismäßigkeit bei der Anerkennung von CCP aus Drittstaaten

- Wie bisher darf eine CCP aus einem Drittstaat grundsätzlich nur dann Clearingdienste in der EU erbringen, wenn sie von der ESMA anerkannt wurde [Art. 25 Abs. 1].
- Die ESMA prüft die Anerkennung einer CCP aus einem Drittstaat, [Art. 25 Abs. 5]
 - sobald diese ihre Clearingdienste in der EU ausweiten bzw. einschränken will,
 - in jedem Fall aber zumindest alle fünf Jahre.

In beiden Fällen musste die CCP bisher einen neuen Anerkennungsantrag stellen [Art. 25 Abs. 5]. Künftig muss sie bei der regulären fünfjährigen Überprüfung keinen neuen Antrag stellen. Stattdessen muss sie der ESMA nur die für die Überprüfung erforderlichen Informationen bereitstellen. [geänderter Art. 25 Abs. 5]

- Die ESMA schließt, wie bisher, Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Drittstaaten, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen als gleichwertig anerkannt wurden [geänderter Art. 25 Abs. 7]. Künftig sollen die Vereinbarungen auf die in den Drittstaaten niedergelassenen CCP zugeschnitten sein und bei systemrelevanten CCP (Tier 2) detailreicher sein und einen häufigeren Informationsaustausch vorsehen als bei Tier 1-CCP. Die Vereinbarungen müssen ferner vorsehen, dass die Behörden des Drittlands die ESMA informieren, wenn eine Tier 2-CCP aufgrund einer finanziellen Notlage Sanierungspläne aufstellen muss, die Behörde Abwicklungspläne für die CCP entwickelt oder sich eine Krise abzeichnet. [neuer Art. 25 Abs. 7a und 7b]

► Zulassungsverfahren

Erleichterte Zulassung neuer Aktivitäten und Dienstleistungen

- Will eine CCP ihre Geschäfte auf weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausweiten, muss sie, wie bisher, einen Antrag auf Erweiterung der Zulassung bei der für sie zuständigen Behörde stellen [Art. 15 Abs. 1]. Hierfür hat sie künftig zwei Optionen statt nur eine Option [geänderter Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2]:
- **Option 1:** Reguläres, aber angepasstes Zulassungsverfahren
 - Die CCP stellt den Erweiterungsantrag in elektronischer Form über eine zentrale Datenbank, die von der ESMA betrieben wird. Der Antrag geht zudem an die zuständige Behörde, die ESMA und ein Aufsichtskollegium. [geänderter Art. 17 Abs. 1 und 7]
 - Binnen zwei Arbeitstagen muss die zuständige Behörde den Antragseingang bestätigen und die CCP informieren, ob ihr alle benötigten Informationen vorliegen. Liegen sie nicht vor, muss sie den Antrag ablehnen. [geänderter Art. 17 Abs. 1]
 - Binnen weiteren 40 Arbeitstagen führen die zuständige Behörde, die ESMA und das Kollegium jeweils eine Risikobewertung durch. Während dieses Zeitraums gibt die ESMA und das Aufsichtskollegium eine Stellungnahme ab und die zuständige Behörde erarbeitet einen Beschlussentwurf. [geänderter Art. 17 Abs. 3]
 - Die zuständige Behörde trifft den Zulassungsbeschluss binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Stellungnahmen der ESMA und des Kollegiums [neuer Art. 17 Abs. 3b].
- **Option 2:** Beschleunigtes Zulassungsverfahren („non-objection procedure“)
 - Eine CCP, die eine Erweiterungszulassung nach dem beschleunigten Verfahren anstrebt, muss hierfür einen Antrag stellen und ihn begründen. Auch hier stellt die CCP den Erweiterungsantrag in elektronischer Form über die zentrale Datenbank. [neuer Art. 17a Abs. 3 i.V.m. geändertem Art. 17 Abs. 7]
 - Das Verfahren gilt grundsätzlich nur für Erweiterungszulassungen, die eine „unwesentliche“ Änderung der bestehenden Zulassung vorsehen, also wenn die CCP das Clearing [neuer Art. 17a Abs. 1]
 - auf ein oder mehrere Finanzinstrumente ausdehnen will, die
 - zu einer Kategorie von Finanzinstrumenten gehören, für die sie bereits zugelassen wurde, und
 - bereits an einem Handelsplatz gehandelt werden, an dem die CCP bereits Clearingdienste ausübt, und
 - dabei keine Zahlung in einer neuen Währung stattfindet; oder
 - auf eine neue EU-Währung ausdehnen will, bei einer Kategorie von Finanzinstrumenten, die bereits von der Zulassung der CCP abgedeckt ist, oder
 - um eine oder mehrere Laufzeiten erweitern will, bei einer Kategorie von Finanzinstrumenten, die bereits von der Zulassung der CCP abgedeckt ist; das Laufzeitspektrum darf jedoch nicht wesentlich erweitert werden.

Die Kommission kann diese Liste an „unwesentlichen“ Änderungen mittels delegierter Rechtsakte anpassen [neuer Art. 17a Abs. 6].

- Lehnt die zuständige Behörde die Erweiterungszulassung nicht binnen 10 Arbeitstagen nach Antragseingang ab, gilt sie als erteilt [neuer Art. 17a Abs. 5]. Die CCP darf auch schon in diesen 10 Arbeitstagen mit der Erbringung der zusätzlichen Clearingdienste beginnen [neuer Art. 17a Abs. 3 UAbs.2].

- Eine zuständige Behörde kann das beschleunigte Verfahren, auf Antrag einer CCP, auch dann anwenden, wenn die zusätzliche Clearingdienstleistung u.a. nicht zu [neuer Art. 17a Abs. 2]
 - einer erheblichen Anpassungen der Betriebsstruktur der CCP führt,
 - wesentlichen neuen Kontraktsspezifikationen führt, oder
 - wesentlichen neuen Risiken führt, die mit den Merkmalen der Vermögenswerte zusammenhängen.
In diesem Fall prüft sie binnen 10 Arbeitstagen nach Antragseingang, ob das beschleunigte oder das reguläre Erweiterungs Zulassungsverfahren Anwendung findet [neuer Art. 17a Abs. 4].
 - Die ESMA entwirft binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung [neuer Art. 14 Abs. 6 und 7]
 - technische Regulierungsstandards, in denen sie die Unterlagen auflistet, die einem Zulassungsantrag einer CCP beizufügen sind und die Informationen festlegt, die in den Unterlagen enthalten sein müssen,
 - Durchführungsstandards, in denen das elektronische Format des Zulassungsantrags für die Übermittlung eine zentrale Zulassungsdatenbank festgelegt wird.
- Die Kommission erlässt anschließend die technischen Regulierungs- bzw. Durchführungsstandards.

Anpassung von Risikomodellen

- Wie bisher müssen CCP regelmäßig ihre Modelle zur Berechnung von Einschussanforderungen, von Beiträgen zum Ausfallfonds und zu den Anforderungen an die Sicherheiten überprüfen. Künftig soll auch, ähnlich wie bei den Anträgen auf „unwesentliche“ Erweiterungen der Zulassung, ein Nichtbeanstandungsverfahren zur Anwendung kommen können, wenn eine CCP Modellanpassungen durchführen will, die sie als „unwesentlich“ betrachtet. [geänderter Art. 49]

Umgang mit Nicht-Finanzinstrumenten

- Bisher wird die Zulassung für mit dem Clearing verbundene Tätigkeiten erteilt, wobei die Kategorien von Finanzinstrumenten, die von der Zulassung abgedeckt sind, angegeben werden müssen [Art. 14 Abs. 1 und 2]. Künftig kann eine Zulassung auch Kategorien von Nicht-Finanzinstrumenten abdecken, die zum Clearing geeignet sind [geänderter Art. 14 Abs. 3].

► Reaktion auf Turbulenzen an den Märkten für Energiederivate

- Wie bisher müssen CCP ihren Clearingmitgliedern Informationen zu den Modellen für die Berechnung von Einschusszahlungen bereitstellen [Art. 38 Abs. 7]. Künftig müssen Clearingmitglieder und Kunden, die Clearingdienste erbringen, ihre Kunden über die Funktionsweise der Modelle, auch in Stresssituationen, informieren. Zudem stellen sie ihnen eine Simulation der Einschussanforderungen zur Verfügung. [geänderter Art. 38 Abs. 7]
- Wie bisher müssen CCP Einschusszahlungen vorschreiben, einfordern und einziehen, um die Kreditrisiken, die von ihren Clearingmitgliedern ausgehen, zu begrenzen. Bisher müssen sie zudem „regelmäßig“ die Höhe der Einschusszahlungen überwachen und sie ggfs. an aktuelle Marktbedingungen anpassen. [Art. 41 Abs. 1] Künftig ist eine „kontinuierliche“ Überwachung der Höhe der Zahlungen nötig [geänderter Art. 41 Abs. 1]
- Wie bisher fordern CCP Einschusszahlungen untertäglich ein, zumindest dann, wenn zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden [Art. 41 Abs. 3]. Künftig müssen sie dabei die „potenziellen Auswirkungen“ auf die Liquiditätsposition der Clearingmitglieder beachten und sich darum bemühen, keine untertägigen Einschussforderungen zu stellen, sofern bereits alle Zahlungen eingegangen sind [geänderter Art. 41 Abs. 1].
- Wie bisher müssen CCP täglich ihren potenziellen Liquiditätsbedarf messen. Dabei müssen sie das Liquiditätsrisiko berücksichtigen, das durch den Ausfall von zumindest zwei Unternehmen, gegenüber denen sie die größten Risikopositionen haben, entsteht. Diese Unternehmen können künftig neben Clearingmitgliedern auch Liquiditätsgeber sein. [geänderter Art. 44 Abs. 1]
- Wie bisher dürfen CCP zur Deckung ihrer Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern nur hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko akzeptieren [Art. 46 Abs. 1]. Künftig dürfen sie dabei auch öffentliche Garantien oder Garantien öffentlicher Banken oder Geschäftsbanken akzeptieren, sofern diese uneingeschränkt verfügbar sind [geänderter Art. 46 Abs. 1].
- Wie bisher erheben CCP bestimmte Sicherheitsabschläge („haircuts“) auf die von ihr als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerte. Künftig müssen sie, wenn sie die Höhe der Abschläge ändern, auch potenziellen prozyklischen Auswirkungen solcher Änderungen Rechnung tragen. [geänderter Art. 46 Abs. 1]
- Wie bisher legen CCP fest, welche Kategorien von Clearingmitgliedern sie zulassen und welche Zulassungskriterien gelten [Art. 37 Abs. 1]. Künftig gilt, dass sie nichtfinanzielle Gegenparteien nur dann als Clearingmitglieder aufnehmen dürfen, wenn diese nachweisen können, dass sie die Einschussanforderungen und die Ausfallfondsbeiträge auch unter angespannten Marktbedingungen leisten können. Nicht-finanzielle Gegenparteien dürfen als Clearingmitglied keine Clearingdienste für Kunden anbieten. Zudem dürfen sie nur Konten bei der CCP führen, die sie für eigene Rechnung halten. [neuer Art. 37 Abs. 1a]

► Stärkung des Aufsichtsrahmens

- Will eine zuständige Behörde einer CCP die Zulassung entziehen oder die jährliche Überprüfung und Bewertung einer CCP durchführen, soll künftig auch das Aufsichtskollegium eine Stellungnahme abgeben [geänderter Art. 18 und 19]. Zudem muss die zuständige Behörde künftig die ESMA und die Mitglieder des Kollegiums konsultieren, bevor sie die Einstellung oder Einschränkung einer bestimmten Clearingdienstleistung beschließt, außer eine Entscheidung ist dringend geboten [geänderter Art. 20].
- Die ESMA soll künftig auch zur jährlichen Überprüfung und Bewertung einer CCP durch die zuständige Behörde, zu den Einschussanforderungen und zu Zulassungsentzügen Stellung nehmen. Dabei soll sie sich insbesondere auf grenzüberschreitende Risiken oder Risiken für die EU-Finanzstabilität konzentrieren. [geänderter Art. 17 und 23]
- Künftig soll es für jede EU-CCP gemeinsame Aufsichtsteams geben, die aus Vertretern der zuständigen Behörde, der ESMA und des Aufsichtskollegiums bestehen. Die Teams sollen u.a. an Prüfungen vor Ort teilnehmen und die zuständigen Behörden bei Bedarf bei der Prüfung und Bewertung von CCP unterstützen. [neuer Art. 23b]
- Es wird ein gemeinsamer, sektorübergreifender Überwachungsmechanismus etabliert [neuer Art. 23b]:
 - Der Mechanismus wird von der ESMA geleitet; vertreten sind zudem u.a. die Kommission, die EBA, die EIOPA und die EZB, um alle an der Beaufsichtigung von CCP, Clearingmitgliedern und Kunden beteiligten Akteure zusammenzubringen.
 - Der Mechanismus überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Verringerung der Risikopositionen gegenüber Tier 2-CCP aus Drittstaaten und die Beziehungen zwischen Clearingmitgliedern und Kunden mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen. Ferner ermittelt er Konzentrationsrisiken und prüft, inwiefern die Schritte zur Stärkung der Attraktivität von EU-CCP erfolgreich sind.
 - Die ESMA kann ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen EU-Recht einleiten, wenn sie im Rahmen des Mechanismus zu dem Schluss kommt, dass
 - die zuständigen Behörden nicht sicherstellen, dass ein Mindestanteil von Derivatekontrakten über Konten bei EU-CCP gecleart werden, oder
 - die EU-Finanzstabilität aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das EU-Recht oder aufgrund dessen Nichtanwendung gefährdet ist.Bevor sie diesen Schritt geht, sollte sie jedoch zunächst Leitlinien oder Empfehlungen herausgeben.
- Wie bisher müssen die für CCP zuständigen Behörden u.a. die ESMA und das Aufsichtskollegium unverzüglich über etwaige eine CCP betreffende Krisensituation informieren. Neben Krisensituationen, die auf Entwicklungen auf den Finanzmärkten zurückzuführen sind, erfassen Krisensituationen künftig u.a. auch explizit solche, die sich auf die Solidität oder Widerstandsfähigkeit einer EU-CCP, ihrer Clearingmitglieder oder Kunden auswirken (könnten). [geänderter Art. 24 Abs 3]
- Die ESMA soll in Krisensituationen künftig, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag, Sitzungen des CCP-Aufsichtsausschusses einberufen können, um etwaige Reaktionen der zuständigen Behörden auf diese Situationen zu koordinieren [neuer Art. 24 Abs 1 und 3].
- Auf Vorschlag des CCP-Aufsichtsausschusses kann die ESMA künftig in Krisensituationen Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. In diesen kann sie den Behörden empfehlen, bestimmte vorübergehende oder dauerhafte Aufsichtsbeschlüsse zu treffen, um „erheblichen nachteilige Auswirkungen“ für die EU-Finanzstabilität vorzubeugen oder sie abzumildern. Sie kann dies jedoch nur, wenn mehr als eine CCP betroffen ist oder wenn EU-weite Ereignisse die grenzüberschreitenden Clearing-Märkte destabilisieren. [neuer Art. 24 Abs 6]

► Weitere zentrale Anpassungen

- Grundsätzlich sind alle Gegenparteien zum Clearing aller OTC-Derivatekontrakte verpflichtet, sofern sie einer Derivatekategorie angehören, für die es eine Clearingpflicht gibt [Art. 4 Abs. 1]. Künftig gibt es eine Befreiung von der Clearingpflicht für (nicht-)finanzielle Gegenparteien, wenn diese einen Derivatekontrakt mit einer Altersversorgungseinrichtung abschließen, die in einem Drittstaat zugelassen ist, dort jedoch nach nationalem Recht von der Clearingpflicht befreit ist [geänderter Art. 4 Abs. 1].
- Wie bisher berechnen (nicht-)finanzielle Gegenparteien alle zwölf Monate ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition bezüglich ihrer OTC-Derivatekontrakte der vorausgegangenen zwölf Monate [Art. 4a Abs. 1, Art. 10 Abs. 1]. Bisher nimmt die finanzielle Gegenpartei alle OTC-Derivatekontrakte in die Berechnung auf [Art. 4a Abs. 3, Art. 10 Abs. 3]. Künftig sind es nur solche, die nicht von einer EU-CCP oder einer anerkannten CCP aus einem Drittstaat gecleart werden [geänderte Art. 4a Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3].
- Wie bisher erarbeitet die ESMA technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Clearingschwellen, die eine Clearingpflicht auslösen. Sie muss die Schwellen regelmäßig überprüfen und ggfs. Änderungen der

Regulierungsstandards vorschlagen. [Art. 10 Abs. 4] Künftig muss eine solche Überprüfung [geänderter Art. 10 Abs. 4]

- in jedem Fall alle zwei Jahre stattfinden, oder

- bei Bedarf, früher, oder

- aufgrund eines Mechanismus, der eine Überprüfung aufgrund von erheblichen Preisschwankungen bei der zugrunde liegenden Klasse von OTC-Derivaten erforderlich macht.

Die ESMA muss dabei auch prüfen, ob die Klassen von OTC-Derivate, für die eine Clearingschwelle festgelegt wurde, weiterhin von Relevanz sind oder ob zusätzliche Klassen geschaffen werden sollten.

- Künftig müssen nichtfinanzielle Gegenparteien, die zum ersten Mal Sicherheiten für OTC-Derivatekontrakte, die nicht durch eine CCP gecleart werden, austauschen müssen, dies erst nach vier Monaten tun, sodass die Vereinbarungen zum Austausch von Sicherheiten zunächst ausgehandelt und getestet werden können [geänderter Art. 11 Abs. 3].